



Allgemeinverfügung endet: Liegenschaften der Gemeinde öffnen wieder

Mit der ab dem 29. Juni 2020 gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gehen erneut zahlreiche Lockerungen einher, auch und besonders im kulturellen Bereich.

Daher hat die Gemeindeverwaltung beschlossen, die noch bis zum 30. Juni befristete Allgemeinverfügung, durch die alle kommunalen Liegenschaften geschlossen und alle Veranstaltungen und Versammlungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten untersagt waren, nicht weiter zu verlängern.

Somit öffnen ab 01.07. die Liegenschaften der Gemeinde wieder und können unter Beachtung der einschlägigen Regelungen der verschiedenen Corona-Verordnungen des Landes wieder genutzt werden. Dasselbe gilt für auch für vorhandene Vereinsheime und -anlagen.

Die Gemeinde Friolzheim wird auch weiterhin die Entwicklungen der noch nicht überwundenen Corona-Pandemie beobachten und gegebenenfalls darauf reagieren. Eine erneute Anordnung geeigneter Maßnahmen ist bei einem verstärkten Wiederaufflammen des Infektionsgeschehens jederzeit denkbar. Unser Appell: Tragen Sie durch Ihr eigenes Verhalten unbedingt mit dazu bei, dass es dazu nicht kommen muss und halten Sie sich auch weiterhin an die geltenden Schutzregeln!

Für Fragen stehen Ihnen alle Einrichtungen der Gemeinde Friolzheim gerne zur Verfügung. Bitte bleiben Sie gesund und nehmen Sie die Gefahr, die von Corona ausgeht, weiterhin sehr ernst!

Es informiert Sie

Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim



**„Dienet einander,
ein jeglicher mit der Gabe,
die er empfangen hat.“**

1. Petrus 4,10



Einander unterstützen

Trotz einiger Lockerungen von Seiten der Regierung sind aufgrund des Coronavirus vor allem ältere und vorerkrankte Menschen nach wie vor dazu angehalten sich zu schützen und Begegnungen mit anderen Menschen zu meiden. Diese Situation kann manche von Ihnen in eine schwierige Lage bringen. Darum möchten wir Ihnen sehr gerne (auch weiterhin) unsere Unterstützung anbieten.

Brauchen Sie jemanden, der etwas für Sie übernimmt?

- ✓ Einkäufe
- ✓ Botengänge
- ✓ Den Hund ausführen
- ✓ Eine dringliche Erledigung
- ✓ ...

Bei uns haben sich einige junge (und gesunde) Menschen gemeldet, die sich freuen, wenn sie Sie unterstützen können! **Bitte scheuen Sie sich nicht und melden sich bei unserer Jugendreferentin Daniela Hirschmüller, die Ihnen gerne Unterstützung vermittelt!** Erreichbar unter: 01578-1670346 oder daniela.hirschmueller@outlook.de

Amtliches



Öffentliche Bekanntmachungen

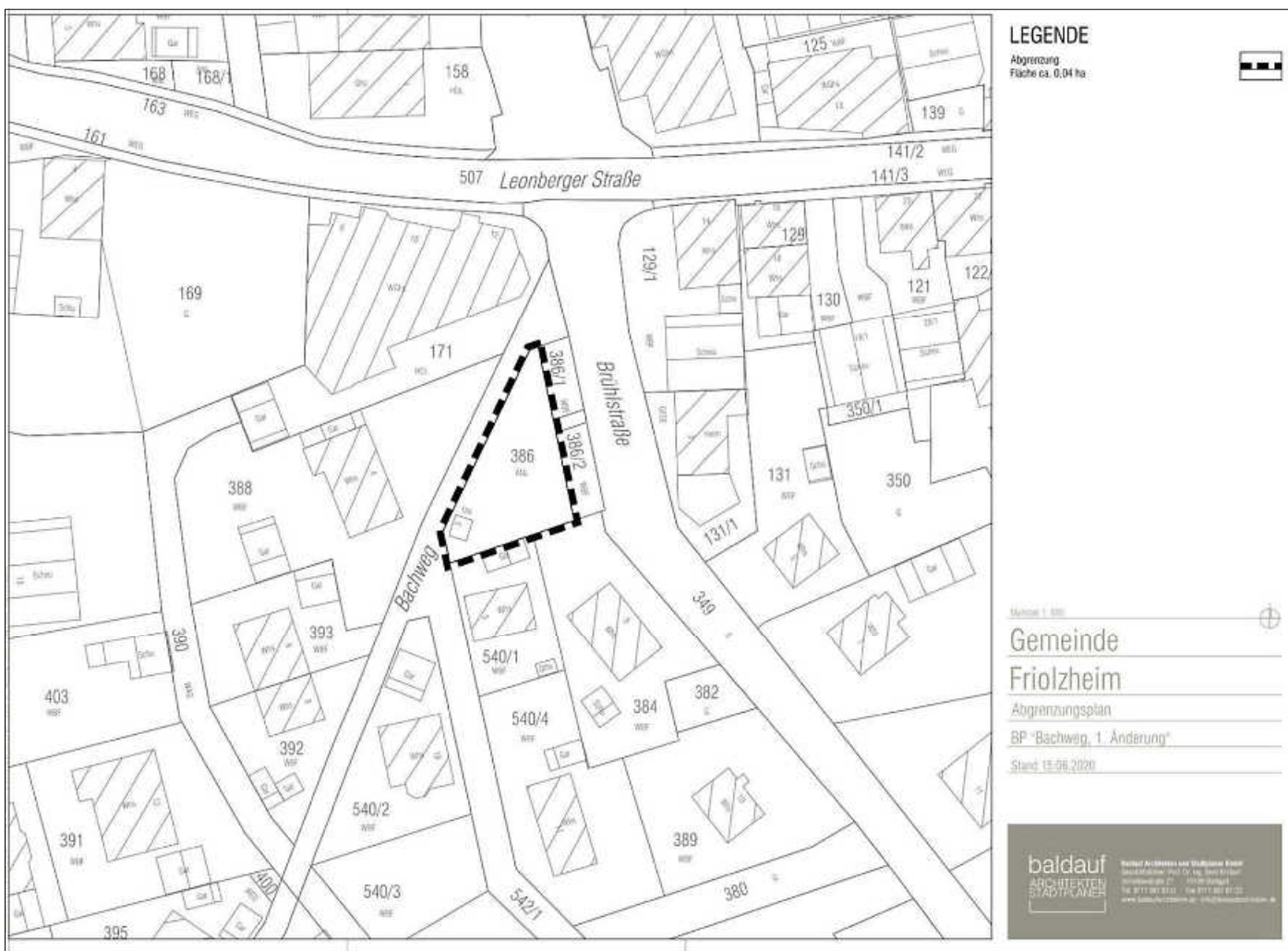
**Gemeinde Friolzheim
Öffentliche Bekanntmachung**

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Bachweg, 1. Änderung“

Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim hat am 15.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“ als Satzung nach § 10 BauGB (Baugesetzbuch), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, beschlossen.

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen Teil und dem Textteil, jeweils vom 15.06.2020, des Büros Baldauf Architekten und Stadtplaner GmbH. Die Begründung vom 15.06.2020 ist beigelegt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.06.2020.



Der Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung im Rathaus der Gemeinde Friolzheim, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Seite der Gemeinde Friolzheim unter: <https://www.friolzheim.de/verwaltung/bauleitplanung/> in das Internet eingestellt.

Der Bebauungsplan „Bachweg, 1. Änderung“ wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Schwellenwerte des § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unterschritten sind. Ein Umweltbericht war gemäß § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Es wurde auch von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Weiterhin wurde von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Friolzheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Friolzheim, den 25.06.2020
gez. Michael Seiß
Bürgermeister

Informationen rund um Grundschule, Kita und Krippe vom 23. Juni 2020

Liebe Eltern,
am kommenden Montag, den 29. Juni ist endlich der Tag gekommen, auf den wir und insbesondere Sie seit Monaten sehnlichst warten: Die Kitas der Gemeinde Friolzheim kehren zurück zum „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“! Möglich gemacht wurde dies durch eine entsprechende Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Aus diesen Änderungen heraus wurde vom Kultusministerium des Landes ein umfangreiches Konzept entwickelt, das uns seit vergangener Woche vorliegt und auf dessen Basis unser Kita-Team den „Neustart“ ab kommenden Montag geplant hat. Das erwähnte Konzept soll über die bald beginnenden Sommerferien hinaus das gesamte Kindergartenjahr 2020/2021 Gültigkeit haben.

Grundsätzlich also gute Nachrichten für Sie, unsere Eltern, denen aufgrund der coronabedingten Schließungen der letzten Monate allzu viel aufgebürdet wurde. Es werden somit ab dem 29. Juni ALLE Kinder in Kindergarten und Krippe betreut werden können. Bitte machen Sie sich jedoch gleichzeitig bewusst, dass die weltweite Corona-Pandemie noch längst nicht überwunden ist und dies auch weiterhin große Auswirkungen auf die Friolzheimer Betreuungsangebote haben wird. Aufgrund der weiterhin gültigen Hygienevorschriften wird in den Einrichtungen einiges nicht möglich sein. Zudem haben wir in Friolzheim in unserem Kita-Team einige Erzieherinnen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht mit Ihren Kindern arbeiten dürfen, obwohl sie das so gerne würden! Dadurch fehlt uns Personal, das wir nur zu einem sehr kleinen Teil kompensieren können. Es kann daher zu Änderungen in der Personalstärke, in der bislang gewohnten Gruppengröße und -zusammensetzung kommen und auch die vor Beginn der Pandemie üblichen Betreuungsangebote sind in nächster Zeit nicht bzw. nicht alle mehr möglich. Dafür bitten wir Sie um Nachsicht und das bislang gezeigte, große Verständnis!

Bis zu den im Juli beginnenden Sommerferien werden wir vor allem aus personellen Gründen ein zeitlich eingeschränktes Angebot für Sie bereithalten können. In den Ferien erfolgt dann eine erneute Bestandsaufnahme und Bewertung, aus der das weitere Vorgehen im neuen Kindergartenjahr entwickelt wird. Sie erhalten in jedem Fall von Seiten Ihrer Einrichtung entsprechende Infos, vor allem dort steht man dann auch für Ihre eventuellen Rückfragen zur Verfügung.

Die Berechnung der Entgelte richtet sich weiterhin grundsätzlich nach der von Ihnen vertraglich vereinbarten Betreuungsform. Sollte diese vorerst nicht angeboten werden können, erfolgt eine Berechnung auf Basis der vom Gemeinderat am 15. Juni 2020 beschlossenen Regelung. Mehr dazu finden Sie im Amtsblatt vom 18.06.20 oder im Internet unter friolzheim.de. Für den Monat Mai 2020 hat der Gemeinderat wiederum die Betreuungsentgelte grundsätzlich erlassen. Lediglich Kinder in der Notbetreuung bleiben entgeltpflichtig.

Die Notbetreuung selbst endet sowohl in den Kitas als auch in der Grundschule am 26. Juni 2020. Alle bislang gemachten Zusagen für Plätze in der Notbetreuung verlieren aufgrund des ersatzlosen Wegfalls dieser Betreuung ihre Gültigkeit. Kita-Team und Träger sind der festen Überzeugung, Ihnen unter den nach wie vor herrschenden Pandemiebedingungen die bestmöglich machbare Betreuung anbieten zu können.

Fortsetzung Seite 6

Notruf/Notdienste

Notrufnummern

Notrufnummer Telefon 112
 (die Nummer gilt für den Notarzt, den Rettungsdienst und die Feuerwehr gleichermaßen. Sie funktioniert in allen Festnetzen und Handys in ganz Europa)
 Polizei und Unfall Telefon 110
 Feuerwehr Telefon 112

Notruf der Rettungsleitstelle

Rettungsleitstelle des DRK
 Pforzheim - Enzkreis e.V., Tel.: 112
 Krankentransport, Tel.: 19 222
 Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Vertretung des Hausarztes abends, an Wochenenden und an Feiertagen, bundesweit gültig, kostenfrei, gilt nicht für zahnärztl. Notdienst, Tel.: 116 117

Ärztlicher Sonntagsdienst

Zentrale Notfallpraxis Mühlacker beim Krankenhaus Mühlacker Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 19292. Geöffnet: von Montag bis Freitag, jeweils 18 bis 7 Uhr. Durchgehend von Freitag, 18 bis Montag, 7 Uhr. An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg

im Kreiskrankenhaus Leonberg Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon: 07152 2028000
 Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

zu erfragen unter Tel.-Nr. 0621 38000816

Apotheken-Notdienste

Samstag, 27.06.2020
 Tiergartenapotheke, Strietweg 70, Tel (07231) 414500, Fax 414505
Sonntag, 28.06.2020
 Pregizer-Apotheke, Westliche 39 (Leopoldplatz), Tel. (07231) 14370, Fax 143714

Ämter

Rathaus

(Fachämter):
 Mo. 08.00 - 12.00 Uhr
 14.00 - 16.00 Uhr
 Mi. 09.00 - 12.00 Uhr
 16.00 - 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
 Di. + Do. geschlossen
 Tel.: 07044 9036-0

Bürgerbüro

Mo.: 08:00 - 12:00 Uhr | 14:00 - 16.30 Uhr
 Di.: geschlossen

Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr | 15:00 - 18:00 Uhr
 Do.: 08:00 - 12:00 Uhr | 06:30 - 08.00 Uhr
 (nach Vereinb.)

Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07044 9036-25

Jugendhaus Friolzheim

Mo. 16:00 - 21:00 Uhr
 Do. 16:00 - 22:00 Uhr
 16:30 - 18:00 Uhr Teenclub
 Fr. 16:00 - 22:00 Uhr
 Wo? Eichenstr. 24/1, Friolzheim
 Alle Jugendlichen sind herzlich eingeladen.

Landratsamt Enzkreis

Mo. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di. 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Tel.: 07231 308 0

Öffnungszeiten der Zulassungsstelle

Mo., Mi. 08:00 - 12:30 Uhr
 Di.: 08:00 - 12:30 Uhr
 13:30 - 18:00 Uhr
 Do. 08:00 - 14:00 Uhr
 Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
 Termine auch nach Vereinbarung.
 Online-Terminauswahl und weitere Informationen auf www.enzkreis.de.

Notar

Notartermine finden ausschließlich beim Notariat Mühlacker statt. Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041 8118950.

Einheitlicher Ansprechpartner

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse: Herr Gerhard Fauth, Landratsamt Enzkreis, Zähringer Allee 3, 75177 Pforzheim
 Tel.: 07231 308 9307
einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste/Service

Diakonie und Sozialstation Heckengäu e.V.

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an: Alten- und Krankenpflege, Hauswirtschaftliche Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige. Sie erreichen uns persönlich: Montag - Freitag, 9.00 - 12.00 Uhr, Rathausstr. 2, 71299 Wimsheim, Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174. Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Mobiler Dienst - Soziale Dienste GmbH

- Familienentlastungsdienst
 - Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
 - Behindertenhilfe

Ansprechpartner: Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416
 Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Beratungsstelle für Hilfe im Alter

Im consilio, Bahnhofstraße 86
 75417 Mühlacker, Tel: 07041/8 14 69 - 23

Essen auf Rädern

Ansprechpartner: Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417
 Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25, 75177 Pforzheim, Tel. 07231 357714

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953, Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen. Sprechzeiten:
 Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagsvormittag

Haus der Diakonie

Diakonie Auskunft - Beratung - Hilfe Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B. Lebens- und Sinnkrisen, soziale Nöte, familiäre Konflikte, Schwangerschaft, Leben mit Behinderung, psychische Nöte, chronische Erkrankungen, Krebs, Sucht. Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/-innen unterliegen der Schweigepflicht. Haus der Diakonie, Agnes-Miegel-Straße 5, 71229 Leonberg, Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024, Telefonzeiten Mo. - Fr., 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Parkstr. 19-21, 75175 Pforzheim,



Terminvereinbarung, Geschäftsstelle
Pforzheim: Tel. 07231 6075860

Mo. – Fr. 10:00 – 12:00 Uhr
Mo., Di., Do. 14:00 – 15:00 Uhr

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Pforzheim

Für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.
Beratung - Therapie:
Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Diakonie Pforzheim

Pestalozzistr. 2, 75172 Pforzheim
Termine nach Vereinbarung
Telefon: 07231 7788986

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt

Pforzheim-Enzkreis, Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim, Tel: 07231 35 34 34
info@lilith-beratungsstelle.de
www.lilith-beratungsstelle.de
Unsere Telefonzeiten: montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr, mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund Pforzheim Enzkreis e.V.

Tunnelstr. 33, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 589760
info@dksb-pforzheim.de
www.dksb-pforzheim.de

KISTE Hilfen für Kinder und Jugendliche von psychisch- und suchtkranken Eltern mit Gewalterfahrung

Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim, Tel. Nr. 07231-30870

Sterneninsel ambulanter Kinder- & Jugendhospizdienst

Für Pforzheim & Enzkreis, Benckiserstraße 274 c/o BBQ, 75172 Pforzheim

Telefon: 07231 8001008
mail@sterneninsel.com
www.sterneninsel.com

Tagesmütter Enztal e.V.

Bahnhofstr. 118, 75417 Mühlacker
Telefon: 07041/8184711
E-Mail: info@tagesmuetter-enztal.de
www.tagesmuetter-enztal.de

Jugend- u. Drogenberatungsstelle Drobs

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770

Blaues Kreuz in Deutschland e.V. Befreit leben lernen Wege aus der Alkoholsucht

Selbsthilfegruppe für Betroffene und Angehörige
Wann: Wöchentlich mittwochs, 19:30 Uhr
Wo: Katharinenstraße 22, 71263 Weil der Stadt / Merklingen
Ansprechpartner:
Paul Farcas, Tel. 07033/6939243

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung

Sprechstunde der Fachberatungsstelle Enzkreis in Friolzheim

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information bei: Fragen zur Existenzsicherung, z.B. zu ALG I & II, Kindergeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, drohendem Wohnungsverlust, ungesicherten oder unzumutbaren Wohnverhältnissen; sozialrechtlichen Ansprüchen, etc.

Jeweils am ersten Mittwoch im Monat von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr im Foyer der Zehntscheune (Marktplatz 11) Friolzheim.

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westl. Karl-Friedrich-Str. 120, 75172 Pforzheim,
Tel. 07231/5661 96-0 (Zentrale),
FB-Enzkreis@wichernhaus-pforzheim.de
www.wichernhaus-pforzheim.de

bwlv – Zentrum Pforzheim

im Haus der seelischen Gesundheit „Lore Perls“, Fachstelle Sucht, Fachstelle für psychisch kranke Menschen, Tagesklinik Luisenstr. 54-56, 75172 Pforzheim
Telefon: 07231 1394080
fs-pforzheim@bw-lv.de, www.bw-lv.de

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten

HIV-Test - anonym und kostenlos - Gesundheitsamt Enzkreis
Bahnhofstraße 28, Pforzheim,
Telefon: 07231 308-9850
E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de
Sprechzeiten:

Di. 13:30 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 14:00 Uhr
Oder nach Vereinbarung.

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V.

Goldschmiedeschulstr. 6, Pforzheim
Telefon 07231 441110
E-Mail info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 18:00 Uhr

Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)

Auskunfts- und Beratungsstelle
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 16:00 Uhr
Do. 08:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Fr. 08:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

Sprechtag Flüchtlingsbetreuung

Aufgrund der aktuellen Situation findet derzeit kein Sprechtag statt. Herr Radshabov ist unter elchin.radshabov@ib.de oder 0151 65910623 erreichbar.

Fortsetzung von Seite 4

Wir sind uns dabei sehr wohl bewusst, dass dies einigen von Ihnen auch weiterhin nicht ausreichend erscheint. Wir alle müssen uns auch aber noch eine ganze Weile bewusst machen, dass derzeit so Vieles nicht so ist wie vor Corona und uns dieser Zustand mit zahlreichen Einschränkungen weiter begleiten wird. Dafür bitten wir Sie um Nachsicht und Verständnis!

Die Gemeinde Friolzheim wird auch weiterhin die Entwicklungen im Rahmen der Corona-Krise verfolgen und nach Möglichkeit darauf reagieren. Neue Informationen rund um die Kindesbetreuung werden wir unmittelbar an Sie weitergeben. Einmal mehr gilt mein Dank den Verantwortlichen in Grundschule, Kita und Gemeindeverwaltung für die sehr kooperative, unbürokratische und

lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie unseren Eltern für das trotz der langen Schließzeit gezeigte, übergroße Verständnis in dieser für alle Seiten sehr belastenden Situation! Herzlichen Dank Ihnen allen für Ihren großen Beitrag zur Überwindung dieser schweren Zeit!

Informieren Sie sich bitte auch weiterhin regelmäßig über die bekannten Kanäle wie Grundschule, Kita, Elternbeirat oder auch das Internet auf friolzheim.de sowie das Amtsblatt der Gemeinde. Bitte bleiben Sie gesund und nehmen Sie die Gefahr, die von Corona ausgeht und noch längst nicht überwunden ist, auch weiterhin sehr ernst! Ihnen und Ihren Kindern wünsche ich von Herzen einen guten und vor allem gesunden „Neustart“ in unseren Kitas!

Es grüßt Sie herzlich,

Ihr Bürgermeister Michael Seiß

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

Vom 9. Mai 2020

(in der ab 29. Juni 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Der Betrieb der öffentlichen Schulen sowie der Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten ist gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs (Corona-Verordnung Schule) oder den durch Verordnung des Sozialministeriums nach § 1d Absatz 2 getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist der in der Corona-Verordnung Schule in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Abstand zwischen den Personen einzuhalten (Abstandsgebot),
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

- a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
- b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienemaßnahmen des Kultusministeriums in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(2) Die Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke ist untersagt, soweit sie nicht nach den Regeln der Corona-Verordnung Schule gestattet ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht; und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen

(1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe der folgenden Absätze gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in konstanten Gruppen.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.

(3) Die Entscheidung ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.

(4) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.

(5) Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

(6) Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.

(7) Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die Schutzhinweise gemäß Absatz 6 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden,
2. zwischen den in der Einrichtung anwesenden Erwachsenen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

(1) Für Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, oder
2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen

und dabei unabkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 2 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 5 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 2 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 2 und Alleinerziehende nach Satz 3 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritikverordnung (BSI-KritikV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritikV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a und Absatz 1 genannten Einrichtungen,
5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
6. Rundfunk und Presse,
7. Beschäftigte der Betreiber beziehungsweise Unternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
9. das Bestattungswesen.

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhängig ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist, oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.
- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsebene im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsebene kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Hygienehinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) (aufgehoben)
- (7) (aufgehoben)
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind insbesondere

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. den Betrieb nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken und die einzuhaltenden Hygiene- und Abstandsregeln hierfür festzulegen,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen, und
3. für Bildungsangebote, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und für Tätigkeiten im Rettungsdienst und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken sowie die einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz festzulegen.

§ 2

Hochschulen, Akademien des Landes, Landesbibliotheken und Archive

(9) (aufgehoben)

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach §§ 1 und 1a und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen und Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. entgegen der Aufforderung der Einrichtung die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung, einen Schulkindergarten, eine Grundschulförderklasse, eine Grundschule oder die entsprechende Stufe eines SBBZ besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 vorliegt,
2. sie die Einrichtung umgehend informieren, sofern solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind,
3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Unterrichts oder der Betreuung umgehend aus der Einrichtung abholen.

Die Einrichtungen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, den Akademien nach dem Akademiengesetz sowie in den privaten Hochschulen (Hochschulen) bleibt bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 ausgesetzt; digitale Formate sind unbeschadet dessen zulässig. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (zum Beispiel Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.

(2) Mensen und Cafeterien bleiben geschlossen. Die Studierendenwerke können unter entsprechender Anwendung von § 1 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Mensen und Cafeterien zur Nutzung ausschließlich durch immatrikulierte Studierende, Doktoranden und Beschäftigte der Hochschulen öffnen. Das Hygienekonzept ist den Nutzerinnen und Nutzern zugänglich zu machen.

(3) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als zwanzig Personen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3, 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

(4) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 3 zugelassen werden, stattfinden; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen. Auf dem Gelände der Hochschulen können kulturelle Veranstaltungen von den Rektoren und Leitungen unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Veranstaltungen und Veranstaltungen des allgemeinen Hochschulsports unter entsprechender Anwendung der Corona-Verordnung Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung zugelassen werden.

(5) Die Hochschulen gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend. Näheres

bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(6) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 3 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(7) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(8) Absätze 1 bis 7 gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Einschränkung des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 nur alleine oder in einer Gruppe mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personenverkehr, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen sowie in Flughafengebäuden und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als zwanzig Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 verboten. Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören
- sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs einschließlich der innerbetrieblichen und -dienstlichen Aus- und Weiterbildung,
 2. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 3. der Daseinsfür- oder -vorsorge,
4. der medizinischen Versorgung, wie beispielsweise der Gewinnung von Blutspenden und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Sinne von § 20h des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V), wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 3 getroffen werden, oder
 5. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, der Staatsanwaltschaften sowie der Notarinnen und Notare des Landes. Bei Versammlungen nach Satz 1 Nummer 5 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) (aufgehoben)
- (6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 500 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.

§ 4

Einschränkung des Betriebs von Einrichtungen

(7) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Kinos,

3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spazibäder, Saunen,

4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,

5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

6. Clubs und Diskotheken,

7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und

8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,

2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,

3. Autokinos,

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Virus SARS-CoV-2 zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

- nehmen mit dem zuständigen Ministerium zu gestatten und hierzu Bedingungen und Anforderungen, insbesondere über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben, festzulegen.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe, Handwerker, Vergnügungstätigkeiten, Betriebe in den Bereichen Tattoo und Piercing, Massage, Kosmetik, Nagelpflege und Fußpflege, Sonnenstudios, Beherbergungsbetriebe, Camping- und Wohnmobilstellplätze, Freizeitparks sowie für das Gaststättengewerbe festzulegen.
- (6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für den Betrieb an Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- (8) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbädern und Saunen sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs, Höchstgruppengrößen, zulässige Train-
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder und Saunen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und
8. ab 15. Juni Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 zugelassen ist.
- (3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Gruppen mit Angehörigen von bis zu zwei Haushalten oder mit bis zu zehn Personen; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (4) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb von Einrichtungen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen oder in anderen Vorschriften dieser Verordnung nähere Bestimmungen getroffen sind, im Einver-

§ 6

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen
Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungshilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungshilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungshilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhaber- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
 - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (Usta-VO) wie
 - aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
 - b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 Usta-VO und
 - c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 Usta-VO

ningsformate sowie über Absatz 3 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen. Darüber hinaus können sie durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Profisport den Betrieb weitergehend gestatten und Regelungen nach Satz 1 sowie zur Absonderung von Profisportlern sowie deren Trainern, Betreuern und weiteren beteiligten Personen treffen.

(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Anforderungen für die Wiederaufnahme des Betriebs sowie über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.

§ 4a

(aufgehoben)

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmengesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

nähere Regelungen zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,
3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 1a Absatz 1 und 7 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

§ 11
Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

Stuttgart, den 9. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

2. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 oder § 4 Absatz 3 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 7 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
5. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
6. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
7. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder
8. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) § 4 Absätze 5 und 8 dieser Verordnung treten am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 11. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 17. März 2020, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

Wasserversorgung Friolzheim: Bürgermeister trifft Eilentscheidung

Niemand in Friolzheim erinnert sich gerne an die drei „tollen Tage“ kurz vor Pfingsten, an denen sich durch eine Verkettung mehrerer Vorfälle rund um den Friolzheimer „Eichbrunnen“ eine größere Schadenslage entwickelte und sich die Wasserversorgung der Gemeinde in einer äußerst prekären Lage befand. Durch die schnelle und unbürokratische Zusammenarbeit von Feuerwehr, THW, verschiedener Unternehmen vor Ort und mit Unterstützung der Nachbargemeinden Heimsheim und Wimsheim konnte Schlimmeres verhindert und die Ausfälle minimiert werden. Derzeit bezieht die Gemeinde weiterhin im Rahmen einer Notversorgung ausreichend Wasser vom Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung.

Die Aufarbeitung des Schadens begann bereits am Dienstag nach Pfingsten. Zwischenzeitlich konnte der Brunnenschacht mittels einer Kamerabefahrung teilweise bis zu einer Tiefe von ca. 70 von insgesamt 141 Metern untersucht werden. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen haben sich die weiteren Handlungsoptionen ergeben: Um überhaupt wieder eine Pumpe zur Wasserförderung in den Brunnen einbringen sowie die Ursache für die beiden Pumpenabstürze ermitteln zu können, ist es notwendig, die Pumpen zusammen mit der ebenfalls im Brunnen befindlichen Verkabelung und den Pumpenrohren zu bergen. Für diese umfangreiche und aufwändige Arbeit wurde am 18. Juni eine Spezialfirma aus Neuweiler im Schwarzwald beauftragt. Die Arbeiten haben bereits am vergangenen Dienstag unter Hinzuziehung eines Sachverständigen begonnen.

Da bei der Bergung und Inbetriebnahme des Eichbrunnens nicht zuletzt aus Kostengründen Eile geboten ist und eine Behandlung der Beauftragung in der Sitzung am 15. Juni 2020 noch nicht möglich war, hat Bürgermeister Michael Seiß am 18.06.2020 im Zuge einer Eilentscheidung gemäß § 43 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Bergung der Pumpen in die Wege geleitet. Die Kosten für die Bergungsarbeiten belaufen sich laut Angebot der Spezialfirma auf 36.860,25 Euro. Wer letztendlich die Gesamtkosten für den umfangreichen Schaden, der sich voraussichtlich auf eine sechsstellige Eurosumme aufaddieren dürfte, letztendlich zu tragen hat, ist derzeit noch offen und hängt auch davon ab, ob die genaue Ursache ermittelt werden kann.

Es informiert Sie
die Gemeindeverwaltung Friolzheim

Gemeinde Friolzheim erhält 3,9 Millionen Euro für den Breitbandausbau

In der vergangenen Woche wurden in Friolzheim die Weichen in Sachen schnelles Internet und Digitalisierung endgültig auf Zukunft gestellt:

Zunächst hatte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15. Juni einstimmig den Vollausbau der Breitbandversorgung auf ein gigabitfähiges Netz mit einer Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Kosten beschlossen. Voraussetzung dafür sollte sein, dass Friolzheim aus den Förderprogrammen von Bund und Land insgesamt 90% der förderfähigen Kosten bekommt.

Bereits zwei Tage später war die Voraussetzung schon erfüllt: Aus dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) erreichte Bürgermeister Seiß die Nachricht, dass unsere Gemeinde rund 3,9 Millionen Euro

und damit 50% der geschätzten Ausbaurkosten von 7,8 Millionen Euro gefördert bekommt. Durch diesen positiven Förderbescheid wird nun auch eine Landesförderung in Höhe von rund 3,1 Millionen Euro oder weiteren 40% ausgelöst. Die restlichen 10% der Kosten hat die Gemeinde zu tragen.

Bürgermeister Michael Seiß konnte dadurch dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis mit Freude die Teilnahme an der so genannten Cluster-1-Ausschreibung vermelden: Beginnend ab voraussichtlich 2021 werden die ersten neun Gemeinden im Enzkreis gigabitfähig ausgebaut – Friolzheim ist mit dabei!

„Ein fantastischer Erfolg ist unserer Gemeinde mit dieser Förderung gelungen! Die über viele Jahre schwierigen, aber konstant betriebenen Bemühungen zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur sowie die Mitgliedschaft im Breitband-Zweckverband haben sich gelohnt und wir dürfen uns auf ein wettbewerbsfähiges, vor allem aber langfristig leistungsfähiges Internet im ganzen Ort freuen“, äußert sich Michael Seiß. Der Dank dafür richtet sich dabei neben den Aktiven im Zweckverband vor allem an den Friolzheimer Gemeinderat, der durch seine weitsichtigen Beschlüsse maßgeblichen Anteil an diesem Erfolg hat.

Es informiert Sie
Ihre Gemeindeverwaltung Friolzheim

Andere Ämter

Servicezentrum beim Finanzamt Mühlacker wieder geöffnet

Seit dem 15. Juni 2020 ist die zentrale Informations- und Annahmestelle beim Finanzamt Mühlacker für die Bürgerinnen und Bürger wieder geöffnet.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat das Finanzamt Mühlacker ein umfassendes Hygienekonzept entwickelt. Der Zutritt ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung gestattet. Die gebotenen Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften sind einzuhalten. Der Zutritt in den Wartebereich ist auf max. 2 Personen beschränkt.

Unabhängig von einem persönlichen Besuch steht zur Kontaktaufnahme auch das elektronische Kontaktformular auf der Internetseite des Finanzamts Mühlacker zur Verfügung.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr zur Verfügung. Den virtuellen Steuerassistenten erreichen Sie unter steuerchatbot.digital-bw.de.

Außerdem hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils in rund 2 Minuten dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Den Link zu den Erklärvideos finden Sie im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

**Enzkreis - Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis**

**Förderprogramm des Landes zum Schnitt von
Streuobstbäumen wird fortgesetzt – Anmeldungen
noch bis 15. Juli möglich**

Gute Nachricht für Besitzer von Streuobst-Bäumen: Die Landesregierung verlängert das Förderprogramm für den fachgerechten Schnitt der Bäume um weitere fünf Jahre. Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Baum und kann in diesem Zeitraum zwei Mal in Anspruch genommen werden. Damit will das Land die Leistungen der Obstwiesen-Besitzer honorieren und erreichen, dass auch ungepflegte Bäume wieder geschnitten werden.

Damit der Aufwand für die Verwaltung und die Auszahlung der Fördergelder überschaubar bleibt, können wiederum nur Sammelanträge von Vereinen, Verbänden oder von jeweils mindestens drei Privatpersonen beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Jeder Antrag muss dabei mehr als 100 Streuobst-Bäume mit einer Stammhöhe von mindestens 140 cm umfassen. Die Flächen müssen im Außenbereich und weitgehend in einem räumlichen Zusammenhang liegen, also auf einer Gemarkung; Obstbäume im Hausgarten werden nicht gefördert.

In der ersten Förderperiode waren im Enzkreis 42 Anträge mit fast 10.000 Obstbäumen bewilligt worden. „Im Hinblick auf den langfristigen Erhalt der Streuobstwiesen in der Region würde ich mir wünschen, dass wieder möglichst viele Besitzer die Förderung in Anspruch nehmen“, kommentiert Obstbau-Berater Bernhard Reisch vom Landwirtschaftsamt die gute Nachricht aus Stuttgart.

Die Antragsunterlagen sowie ausführliche Informationen zum Förderprogramm finden Interessenten unter der Internetadresse www.streuobst.landwirtschaft-bw.de. Auskünfte gibt es bei Bernhard Reisch unter Tel. 07231 308-1831 oder per E-Mail an bernhard.reisch@enzkreis.de.

**Medienaktionsmonat zum Gebrauch von elektro-
nischen Medien: Gemeinsame Webinarreihe der
Stadt Pforzheim und des Enzkreises**

Das Bewusstsein über den Gebrauch von elektronischen Medien hat sich im Laufe des Jahres enorm gewandelt. Neben der Corona Krise gibt es eine Vielzahl von Anlässen, sich über die positiven und negativen Auswirkungen Gedanken zu machen. Eltern und Pädagogen fällt eine besondere Aufgabe bei diesem wichtigen Thema zu.

Im Juli startet der Medienaktionsmonat, bei dem in rund

20 Veranstaltungen verschiedene Aspekte dieses Themas beleuchtet werden. Es handelt sich um eine gemeinsame Veranstaltungsreihe der Stadt Pforzheim und des Enzkreises. Im virtuellen Raum finden im kommenden Monat rund 20 Veranstaltungen für Fachkräfte, Eltern sowie auch Kinder und Jugendliche statt, die für alle kostenlos zugänglich sind. Den Auftakt der Webinar-Reihe macht eine Veranstaltung über die sogenannte JIM-Studie (Jugend, Information, Medien) am Freitag, 26. Juni, um 10 Uhr.

Die weiteren Themenfelder erstrecken sich für Eltern vom Suchtpotential von Spielen, über die Vorbildfunktion bis hin zu Diskussionen über den „richtigen“ Umgang für Kinder. Auch für Fachleute bieten die Webinare ein breites Spektrum, angefangen bei der Rolle der Medien in der Jugendarbeit bis hin zum konkreten Einsatz von Apps beim Lernen. Selbstverständlich finden sich auch Veranstaltungen speziell für Kinder und Jugendliche zur Erweiterung ihrer Medienkompetenz.

**Auftaktveranstaltung „Erkenntnisse der JIM-Studie
aus erster Hand“**

In der Auftaktveranstaltung am 26. Juni werden den Teilnehmern die Aussagen der JIM-Studie (Jugend, Information, Medien) unter Betrachtung der Statistiken nähergebracht und auf die neusten Erkenntnisse beleuchtet.

Jugendliche wachsen mit einem breiten Repertoire an Mediengeräten auf, die Tendenz ist steigend. Smartphone, Computer/Laptop und WLAN sind in praktisch allen Familien vorhanden, einen Fernseher gibt es bei 96 Prozent. Aktuell haben etwa drei von vier Familien ein Abonnement für einen Video-Streaming-Dienst wie beispielsweise Netflix oder Amazon Prime Video abgeschlossen. Weitere Informationen und die Übersicht der Angebote finden Sie auf der städtischen Homepage: <https://www.pforzheim.de/mkp>

Dort können sich Interessierte auch anmelden und den kostenlosen Zugangscode anfordern.

**Jugendfonds-Kuratorium tagt im Juli – Anträge für
neue Projekte schnell stellen**

Corona hat auch die Arbeit der Stiftung Jugendfonds Enzkreis etwas durcheinandergebracht. Wie jedes Jahr sollte im März die erste Sitzung stattfinden, in der über Anträge aus dem Bereich der Jugendarbeit entschieden werden sollte. Leider musste diese Sitzung kurzfristig abgesagt werden.

Da sich die Situation nun immer weiter normalisiert und es zu Lockerungen kommt, wird sich das Kuratorium der Stiftung „Jugendfonds Enzkreis“ unter bestimmten Hygiene- und Abstandsregelungen im Juli 2020 zum ersten Mal treffen, um über die Vergabe der Fördermittel zu entscheiden. Die Anträge, die für die erste Kuratoriumssitzung eingegangen sind und nicht zurückgezogen wurden, werden für die kommende Sitzung ebenfalls berücksichtigt. Anträge müssen bis spätestens Anfang Juli bei der Geschäftsstelle des Jugendfonds eingegangen sein. Informationen und die Antragsformulare gibt es im Internet unter www.jugendfonds-enzkreis.de.

„In der derzeitigen Situation ist auch bei der Antragstellung etwas Kreativität gefordert. Dabei muss das Projekt noch nicht bis ins letzte Detail geplant sein. Auch falls es Corona-bedingt noch angepasst werden muss, ist das in dieser besonderen Zeit natürlich kein Problem“, so die Geschäftsführerin des Jugendfonds, Carolin Stelzner. „Stellen Sie daher gerne schon jetzt einen Antrag für ein

Projekt, das Sie starten möchten, sobald sich die Lage noch weiter normalisiert hat.“

Gefördert werden laut Stelzner Projekte von Jugendlichen selbst und Projekte, die Angebote für Jugendliche machen – sei es von Jugendgruppen, Vereinen oder von Initiativen aus dem Enzkreis. Die Projekte sollten noch nicht stattgefunden haben. Wichtig ist, dass die Jugendlichen bei der Planung und Durchführung beteiligt werden. Antworten auf Fragen und weitere Informationen gibt es telefonisch bei Carolin Stelzner unter 07231 308-9366 oder per E-Mail an jugendfonds@enzkreis.de.

Soziale Dienste



Schwester-Karoline-Haus Friolzheim



Schulstr. 17
71292 Friolzheim
skh@altenheimat.de
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns unter der Telefonnummer 07044/91585-40.

Foto: Schwester-Karoline-Haus
Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Wir bieten die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann an.

Aktuelles

Alle Informationen des Trägers finden Sie auf der Seite der Evangelischen Altenheimat <https://www.altenheimat.de/aktuelles/>

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Sprechstunde

Am **Donnerstag, 02.07.2020** findet in Mönshheim eine Außensprechstunde der Beratungsstelle für Hilfen im Alter statt. Angesprochen sind ältere Bürgerinnen und Bürger und deren Angehörige, die im Zusammenhang mit Alter und/oder Hilfs- bzw. Pflegebedürftigkeit einen Beratungs- oder Unterstützungsbedarf haben. Angeboten werden u.a. Informationen und Beratung über pflegerische und hauswirtschaftliche Hilfen, Pflegeheime, Kurzzeit- und Tagespflege, Betreutes Seniorenwohnen sowie sozialrechtliche Beratung wie Leistungen der Sozialhilfe oder Fragestellungen zu Vollmachten und Patientenverfügungen.

Die Sprechstunde findet **von 10 bis 12 Uhr** im Rathaus Mönshheim innerhalb des Sozialen Netzwerkes statt.

Bitte rufen Sie mich aufgrund der momentanen Abstandsregelungen zur Planung an.

BHA Heckengäu Claudia Füllborn 07041-89745023 oder bha@enzkreis.de

Müll / Sperrmüllbörse

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt

Ja Nein

Ihr Inserat kann nur mit der Einwilligung zur Verarbeitung der angegebenen Daten gemäß der Datenschutzhinweise der Gemeinde Friolzheim (<https://www.friolzheim.de/de/verwaltung/datenschutz/>) bearbeitet werden.

Einverständnis:

Ja Nein

Suche: **Verschenke:**

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

Eckbank mit Tisch und 3 Stühlen (für Wochenendgrundstück)
Kontakt: 07044/48188

Müllabfuhrtermine

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würmberg	Sonstiges
JUNI						
25 Do						
26 Fr	X	9:00-12:30	14:00-17:30			
27 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00			
28 So						27. KW
29 Mo						
30 Di		14:00-17:30				

	Restmüll / Bioabfall	Grüne Tonne	Rund	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Würmberg	Sonstiges
JULI						
1 Mi						
2 Do		14:00-17:30	9:00-12:30			
3 Fr						
4 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30			
5 So						28. KW
6 Mo						
7 Di			14:00-17:30			
8 Mi	☐					E-Geräte*
9 Do	●	9:00-12:30	14:00-17:30			
10 Fr	X					
11 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00			
12 So						29. KW
13 Mo						
14 Di						
15 Mi		14:00-17:30	9:00-12:30			
16 Do						
17 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30			
18 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30			
19 So						30. KW
20 Mo						
21 Di						
22 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30			
23 Do						
24 Fr	X	9:00-12:30	14:00-17:30			
25 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00			
26 So						31. KW
27 Mo						
28 Di		14:00-17:30				
29 Mi						
30 Do		14:00-17:30	9:00-12:30			
31 Fr						

Jubilare



Glückwünsche

Renate Kalb, Finkenstr. 21, 80 Jahre am 01.07.2020

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen Ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute!

Standesamtliche Nachrichten



Eheschließungen

9. Juni 2020 in Wiernsheim

Marica Lang geb. Bauer und Kevin Lang, beide wohnhaft in der Grabenstr. 5, Friolzheim

Sterbefall

17. Juni 2020 in Friolzheim

Anna Nißle geb. Klopfer, geboren am 12.07.1928, wohnhaft in der Schulstr. 17, Friolzheim

Kindergarten Friolzheim



Friolzheim, 23. Juni 2020

Sehr geehrte Kindergarten- und Krippeneltern, zunächst möchten wir uns bei Ihnen bedanken für Ihre Geduld (leider haben wir es bei den häufigen Änderungen nicht immer rechtzeitig geschafft, alle auf dem Laufenden zu halten). Wir sagen Danke für zahlreiche Telefonate, E-Mails und persönliche konstruktive Gespräche, die wir in den letzten Wochen und Monaten zur aktuellen Situation in Zeiten der Corona-Pandemie geführt haben. Wir wissen, dass Sie große Herausforderungen bewältigen mussten und freuen uns, dass wir Ihnen nun einen Ausblick auf Besserung mitteilen können. Da sich das Infektionsgeschehen in Baden-Württemberg stark verlangsamt hat, konnten seit April schrittweise Lockerungen der im März vollzogenen Schließungen vorgenommen werden. Aufgrund der durchgeführten Studie des Universitätsklinikums Heidelberg hat die Landesregierung entschieden, die Kitas für alle Kinder wieder zu öffnen. Wir haben vom Kultusministerium Baden-Württemberg Anfang letzter Woche Handlungshinweise für die „Rückkehr zu einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ bekommen und damit grünes Licht für die Öffnung der Kitas für alle Kinder zum 29.06.2020.



Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz der Gesundheit. Das Gelingen des Konzeptes erfordert deshalb zwingend die Solidarität, Achtsamkeit und aktive Mitwirkung aller Beteiligten.

„Für den KiTa-Betrieb....ist wesentlich, dass ausschließlich gesunde Kinder ohne Anzeichen der Krankheit SARS-

Impressum Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Michael Seiß, Rathausstraße 7, 71292 Friolzheim oder Vertreter im Amt - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,45 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Anzeigenannahme: gaggenau@nussbaum-medien.de
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

CoV-2 betreut werden. Häufige Symptome sind Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns, Fieber oder Husten. Auch das Personal muss gesund sein, ebenso die Eltern oder andere Personen, die das Kind zur Kinderbetreuung bringen, sowie sämtliche Mitglieder des Hausstandes. Mit Beginn des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen ab dem 29. Juni 2020 sowie zu Beginn des neuen Kindergartenjahres haben die Eltern und alle Beschäftigten eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, die dokumentiert wird.

Sollten Eltern diese Regelung nicht einhalten, ist die Einrichtung berechtigt, das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen. Eltern eines Kindes, das aufgrund relevanter Vorerkrankungen zu einer Risikogruppe gehört, sind dafür verantwortlich, mit dem Kinderarzt zu klären, ob der Besuch einer Kindertageseinrichtung für ihr Kind gesundheitlich verantwortbar ist.“ (Auszug aus dem Konzept zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen... S.4)

Das Formular (erhalten Sie direkt von der Kita) bringen Sie bitte ausgefüllt am 29.06.2020 bzw. am 1. Kindergarten-/Krippentag mit.

Im Rahmen der erweiterten Teststrategie werden zusätzliche Testmöglichkeiten sowohl für Kinder wie auch für die Beschäftigten geschaffen.

Die Schutzhinweise für Kitas von KVJS, UKBW und LGA werden in allen Einrichtungen umgesetzt.

Zwischenzeitlich schreibt auch das Kultusministerium, dass die Durchsetzung von Abstandsregeln bei Kindern in Kindertageseinrichtungen nicht oder nur sehr bedingt möglich ist. „Daher werden sie ersetzt durch eine möglichst stabile und konstante Zusammensetzung der Gruppen mit dem jeweiligen pädagogischen Personal“.

Was das konkret für die Friolzheimer Kitas heißt, erfahren Sie heute. Die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung ab dem 29.06.2020 sieht folgendermaßen aus:

Öffnungszeiten

Wie Herr Bürgermeister Seiß bereits auf der Homepage der Gemeinde mitgeteilt hat, können wir zunächst ein zeitlich eingeschränktes Betreuungsangebot für alle Kinder bereithalten.

Die Öffnungszeiten bis zum Beginn der Sommerferien sind in allen Einrichtungen von **7:00 – 13:00 Uhr**. Dies hat folgende Gründe:

Weiterhin wird nicht in allen Einrichtungen das Personal vollumfänglich zur Verfügung stehen, da einzelne Beschäftigte aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe in Kurzarbeit sind bzw. nicht im Präsenzdienst eingesetzt werden können. Ein weiterer Grund ist die Bestimmung, dass keine gruppenübergreifende Betreuung (Früh- und Spätdienst, Ganztagesbetreuung) stattfinden soll und alle Erzieher einer festen Gruppe zugeordnet sein müssen (Erzieher sollen nicht, wie seither, zur Vertretung in anderen Gruppen eingesetzt werden).

Gruppenübergreifendes Arbeiten hätte auch Auswirkungen auf das Infektionsrisiko.

Aktivitäten

Bis zu den Sommerferien finden leider auch kein Kinderbibeltreff, Sprachförderung (nur für Vorschulkinder), keine Schulbesuche für die Vorschulkinder, kein TSG-Angebot, keine Sommerfeste mit Eltern statt. Kooperationsgespräche zwischen Erziehern und Kooperationslehrerin sind geplant, auch kleine interne Jahresabschlussfeiern mit den Kindern in der Gruppe. Spezielle Tage wie Mitt-

leren Tage, Draußentage, Spaziergänge finden gruppen- bzw. raumintern statt.

Wie die Situation nach den Ferien sein wird, können wir momentan leider auch nicht vorhersagen. Sobald es rechtliche oder sonstige Änderungen der Bestimmungen gibt, werden wir Sie darüber informieren. Vor den Ferien erfolgt in Rücksprache mit dem Träger eine erneute Bestandsaufnahme und Bewertung, aus der das weitere Vorgehen im neuen Kindergartenjahr entwickelt wird. Auch wir hoffen, dass wir Ihnen in absehbarer Zeit wieder die gewohnten Betreuungszeiten anbieten können.

Eingewöhnung neuer Kinder

In der Zeit zwischen März – Mai 2020 konnten wir pandemiebedingt keine neuen Kinder in Krippe und Kindergarten aufnehmen. Da nun auch die Aufnahme neuer Kinder wieder erlaubt ist, werden wir noch vor den Ferien allen Eltern die Eingewöhnung ihres Kindes ermöglichen. Die Bezugserzieher setzen sich mit Ihnen in Verbindung.

Die Eingewöhnung der Kinder, die für 2020/21 bereits einen Aufnahmetermin erhalten haben, kann nach jetzigem Stand so durchgeführt werden.

Zum Abschluss noch eine Bitte zum Start für alle Kinder am 29.06.2020:

Liebe Eltern,

Sie selbst kennen Ihr Kind am besten! Aus pädagogischer Sicht halten wir es für nicht sonderlich empfehlenswert, wenn alle Kinder, die ja zum Teil mehrere Monate den Kindergarten bzw. die Krippe nicht besuchen durften, gleichzeitig am 29.06. in die Einrichtung kommen. Wir empfehlen deshalb den Eltern, die nicht zwingend auf den 29.06.2020 angewiesen sind, ihr Kind 1, 2 oder 3 Tage später wieder „einzugewöhnen“. Die Erzieher können sich so intensiver um einzelne Kinder kümmern, denen der „Neustart“ vielleicht nicht so leichtfällt.

Wir freuen uns auf ein Stück Normalität – vor allem aber auf Sie und Ihre Kinder. Bitte bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Anne Neumann, Beate Mendes und die Teams aller Friolzheimer Kitas